

Roadmap für die Abgeltungsteuer?

Was Krypto-Anlegerinnen und -Anleger jetzt prüfen sollten – zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom September 2026. Stand: 30. September 2026.

VORAB, UNMISSVERSTÄNDLICH

Diese Checkliste beruht auf einem Referentenentwurf, nicht auf geltendem Recht. Verbändeanhörung bis 6.10.2026, Kabinettsbefassung am 14.10.2026 – der Text kann sich noch ändern. Nichts hier ist eine Aufforderung, Steuern zu umgehen oder gegenüber dem Finanzamt etwas zu verschweigen: Jede Angabe muss wahr und durch eigene Unterlagen belegbar sein. Diese Liste ersetzt keine Beratung im Einzelfall – sprechen Sie Ihre persönliche Situation mit uns durch.

1 Alt- und Neubestände sauber trennen

- ☐ Für jede Tranche **Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten und Wallet/Exchange** dokumentieren – getrennt nach vor und nach dem 31.12.2026.
- ☐ Wenn möglich: Altbestände und künftige Zukäufe auf **getrennten Wallets oder Unterkonten** führen, nicht in einem gemischten Topf.
- ☐ Verwendete **Verbrauchsfolge (FIFO o. Ä.)** konsistent dokumentieren – uneinheitliche Zuordnung schwächt den Nachweis im Zweifel.

Warum das zählt: Nach der Entwurfsbegründung gelten für bis 31.12.2026 angeschaffte Kryptowerte unverändert §§ 22, 23 EStG fort. Dieser Bestandsschutz nützt nur, wenn sich im Zweifel beweisen lässt, welcher Bestand wann erworben wurde.

2 Zukäufe noch 2026 prüfen – auch über Beleihung

- ☐ Prüfen, ob geplante Zukäufe **noch vor dem 31.12.2026** sinnvoll sind, um sie in den Bestandsschutz zu bringen, statt sie 2027 unter dem neuen Steuerregime zu erwerben.
- ☐ Als Alternative zum Verkauf anderer Werte: **Beleihung vorhandener Kryptowerte (Lending/Krypto-Kredit)** prüfen, um Liquidität für Zukäufe zu gewinnen, ohne die ursprüngliche Position zu veräußern.
- ☐ Konditionen genau prüfen: **Zinskosten, Nachschusspflichten und Liquidationsrisiko** bei fallenden Kursen gegen den steuerlichen Vorteil abwägen.

Zur Einordnung: Eine Beleihung ist keine Veräußerung und löst nach geltendem Verständnis keine Steuer auf den beleihenden Bestand aus – anders als ein Verkauf, der den Bestandsschutz für die verkauften Einheiten endgültig beendet. Ob und in welcher Höhe eine Beleihung für Sie sinnvoll ist, hängt von Ihrer gesamten finanziellen Situation ab und ist ausdrücklich eine Einzelfallfrage.

3 Verkäufe außerhalb der Haltefrist – Vorsicht bei Stop-Loss

- ☐ **Automatisierte Stop-Loss- und Take-Profit-Orders** auf Altbeständen innerhalb der laufenden Zwölf-Monats-Frist überprüfen oder deaktivieren.
- ☐ Anschaffungsdatum jeder Tranche im Kalender vormerken, um ungewollte Verkäufe **kurz vor Ablauf der Jahresfrist** zu vermeiden.
- ☐ Bedenken, dass ein **Wiederkauf nach einem Verkauf** – automatisiert oder nicht – als Neubestand unter die geplante Neuregelung fallen würde, wenn er nach dem Stichtag erfolgt.

Achtung: Eine Order kennt Ihre Steuerlage nicht. Ein automatischer Verkauf innerhalb der Jahresfrist ist schon nach geltendem Recht mit dem persönlichen Steuersatz von bis zu 45 % steuerpflichtig – und beendet zugleich endgültig den Bestandsschutz für diese Einheiten.

4 Steuerabzug und Zwangsverkauf: Verwahrort prüfen

- ☐ Prüfen, ob die genutzte Plattform **inländisch ist oder eine deutsche Zweigstelle** hat – nur dann greift ab 2028 der automatische Steuerabzug nach dem Entwurf.
- ☐ Bei inländischen Anbietern: Das Recht des Anbieters zum **Verkauf von Kryptowerten ohne Zustimmung** zur Deckung der Steuer (§ 44 Abs. 1 Satz 8 EStG-E) einkalkulieren – insbesondere bei illiquiden oder stark schwankenden Werten.
- ☐ Verlagerung zu einer **ausländischen Plattform ohne deutsche Zweigstelle** als Möglichkeit prüfen, den automatischen Einbehalt und den Zwangsverkauf zu vermeiden.

Unmissverständlich: Eine ausländische Plattform vermeidet nur den **automatischen Steuerabzug und den Zwangsverkauf** – nicht die Steuer selbst. Die Erklärungspflicht in der eigenen Steuererklärung bleibt vollständig bestehen, die Steuerschuld ist identisch. Zudem melden viele ausländische Anbieter Bestände ohnehin über DAC 8/CARF an die deutsche Finanzverwaltung. Der einzige reale Vorteil liegt in der **eigenen Kontrolle über Zeitpunkt und Finanzierung** der Steuerzahlung, nicht in deren Höhe oder Vermeidung.

5 Die Stablecoin-Falle

- ☐ Bei **Stablecoin-Umtauschen oder -Verkäufen** besonders auf lückenlosen Anschaffungsnachweis achten – gerade weil der wirtschaftliche Gewinn hier oft nahe null liegt.
- ☐ Transfers von Stablecoins zwischen Wallets und Börsen **mit Datum und Ursprung dokumentieren**, bevor der Überblick verloren geht.
- ☐ Eigene Aufzeichnungen (Portfolio-Tracker, Exporte, Kontoauszüge) führen, **unabhängig davon, was eine einzelne Exchange anzeigt**.

Das Kernproblem: Fehlt einer inländischen Plattform der Anschaffungsnachweis, unterstellt der Entwurf 50 % der Veräußerungseinnahmen als Bemessungsgrundlage – bei 25 % Abgeltungsteuer effektiv 12,5 % des gesamten Umtauschbetrags. Bei einem Stablecoin nahe am Einstandskurs trifft das einen Vorgang mit nahezu keinem echten Gewinn, manchmal sogar mit Verlust. Was eine Exchange nicht nachgewiesen bekommt, bekommt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Finanzamt nicht ohne Weiteres nachgewiesen – **ausländische Plattformen verschieben hier das Kräfteverhältnis**, weil ohne inländischen Abzugsverpflichteten keine automatische 50-Prozent-Vermutung greift und stattdessen die eigene, gut dokumentierte Erklärung maßgeblich ist. Das ersetzt nicht die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben – es verschiebt nur, wer die Beweislast zuerst trägt.

Fragen zu Ihrer persönlichen Situation?

bitcoin-tax.de/kontakt →

Diese Checkliste fasst Überlegungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen“, Stand 30.09.2026, zusammen. Der Entwurf ist noch kein Gesetz; Verbandsanhörung bis 06.10.2026, Kabinettsbefassung am 14.10.2026 vorgesehen. Ausführliche Einordnung mit vollständigen Quellenangaben: bitcoin-tax.de/fachwissen/referentenentwurf-krypto-abgeltungsteuer/. Diese Liste stellt keine Steuerberatung im Einzelfall dar und ersetzt kein Mandatsverhältnis.
© Steger Consulting Steuerberatungsgesellschaft mbH, Potsdam.